

Minijobs

Informationen für Arbeitgeber
und Arbeitnehmer

einfach. informieren. anmelden.

die
minijobzentrale



Knappschaft Bahn See

Arbeitshilfe zur Prüfung der Berufsmäßigkeit unter Berücksichtigung verschiedener Fallgestaltungen

Beachte: Berufsmäßigkeit ist nur zu prüfen, wenn das Arbeitsentgelt aus der zu beurteilenden (dem Grunde nach kurzfristigen) Beschäftigung die Arbeitsentgeltgrenze von 450 Euro im Monat übersteigt.

Prüfung „Schritt für Schritt“ (hierzu ist die/der Beschäftigte genauestens zu befragen)

Schritt 1: Wählen Sie den aktuellen Status der/des Beschäftigten bei Aufnahme der zu beurteilenden Beschäftigung aus. Sofern aktuell nur die jetzt zu beurteilende Beschäftigung existiert, bestimmen Sie den letzten Status vor Aufnahme der Beschäftigung.

Schritt 2: Wenn der Status aktuell ist, gehen Sie in die Spalte „*während Status*“. Ist der Status nicht mehr aktuell, gehen Sie in die Spalte „*zwischen letzter Status und (laut Angaben des Arbeitnehmers voraussichtlich)*“ und wählen, sofern mehrere Möglichkeiten angezeigt werden, die Zeile aus, die zutreffend ist. Als dritte Möglichkeit wird in wenigen atypischen Fällen die Spalte „*im Anschluss an letzter Status*“ angeboten.

Schritt 3: Lesen Sie das Ergebnis für die zu beurteilende Beschäftigung ab. Ist die/der Beschäftigte „*berufsmäßig im Status der Person*“ (ja = X), ist die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig bei der in Frage kommenden Krankenkasse zu melden. Gleiches gilt, wenn sich eine berufsmäßige Beschäftigung aufgrund der Berücksichtigung von anzurechnenden Vorbeschäftigungszeiten ergibt.

Beispiel:

Befristete Beschäftigung vom 1. August bis 31. August gegen ein Arbeitsentgelt von 1.000 Euro. Der Beschäftigte gibt an, dass er nach seinem Abitur zunächst ein freiwilliges soziales Jahr abgeleistet hat, welches am 30. Juni des selben Jahres beendet wurde, und beabsichtigt, ab 1. Oktober zu studieren.

Schritt 1: „*Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr*“

Schritt 2: „*Studium oder Fachschulausbildung*“

Schritt 3: (berufsmäßig im Status der Person) „*nein*“, aber (aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten) „*möglich*“

Ergebnis: Die Fußnote¹ ist zu beachten. Danach ist die Zeit des freiwilligen sozialen Jahres als Vorbeschäftigungszeit zu berücksichtigen, so dass der zulässige Zeitraum von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im laufenden Kalenderjahr überschritten wurde und somit Berufsmäßigkeit vorliegt. Die Beschäftigung vom 1. August bis 31. August begründet Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung und ist bei der in Frage kommenden Krankenkasse zu melden.

Schritt 1	Schritt 2			Schritt 3		
Aktueller Status bei bzw. letzter Status vor Aufnahme der Beschäftigung	Ausübung einer (für sich betrachtet kurzfristigen) Beschäftigung			berufsmäßig		
				im Status der Person		aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten¹
	während Status	im Anschluss an „letzter Status“	zwischen „letzter Status“ und (laut Angaben des Arbeitnehmers voraussichtlich)	ja	nein	
Abendschüler/in (ausschließlich Besuch der Abendschule; keine Beschäftigung und nicht arbeitsuchend gemeldet)	X				X	möglich
			Studium² oder Fachschulausbildung³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA⁴	X		-
Au-pair¹⁴	X				X	möglich
			Studium² oder Fachschulausbildung³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA⁴	X		-
Altersvollrentner/in	X				X	möglich¹⁵
Anpassungsgeldbezieher/in	X				X	-
Arbeit-/Ausbildungsuchende/r⁴ bei Arbeitsagentur (AA)	X			X		-
			Studium² oder Fachschulausbildung³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
Asylbewerber/in¹³	X			X		-

Aktueller Status bei bzw. letzter Status vor Aufnahme der Beschäftigung	Ausübung einer (für sich betrachtet kurzfristigen) Beschäftigung			berufsmäßig		
				im Status der Person		aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten¹
	während Status	im Anschluss an „letzter Status“	zwischen „letzter Status“ und (laut Angaben des Arbeitnehmers voraussichtlich)	ja	nein	
Auslandsaufenthalt	Abhängig von den weiteren Umständen des Einzelfalls (z. B. Beschäftigung im Ausland). Der Auslandsaufenthalt alleine ist grundsätzlich kein Indiz für die Klärung der Berufsmäßigkeit.					
Beamtenanwärterin / Beamtenanwärter⁵	X				X	-
			Dienstverhältnis als Beamter	X		-
			Studium² oder Fachschulausbildung³		X	möglich
Beamter / Beamtin⁵	X				X	-
Beamter / Beamtin im Ruhestand (Ruhegehaltsbezieher wegen Erreichens einer Altersgrenze)	X				X	es werden nur Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben berücksichtigt
Behinderter Mensch in Werkstatt oder vergleichbarer Einrichtung	X				X	-
Berufsausbildung⁵ (innerbetrieblich und außerbetrieblich)	X				X	-
			Studium² oder Fachschulausbildung³		X¹⁶	möglich
			Duales Studium	X		-
			Meisterschule (nicht arbeitsuchend gemeldet)		X¹⁶	möglich
			(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA⁴	X		-
Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr⁶	X				X	möglich
			Studium² oder Fachschulausbildung³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA⁴	X		-

- 1) Folgt eine kurzfristige Beschäftigung auf bereits ausgeübte Beschäftigungen, ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungszeiten im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage betragen. Dabei werden alle Beschäftigungen mit Ausnahme geringfügig entlohnter und kurzfristiger Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt bis 450 Euro im Monat berücksichtigt. Bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind (z. B. Altersvollrentner, **Beamte im Ruhestand**), können nur Beschäftigungszeiten nach dem Ausscheiden angerechnet werden. Hierbei sind Zeiten der Meldung als Ausbildung- oder Arbeitsuchender wegen Beschäftigungslosigkeit wie Beschäftigungszeiten zu bewerten. Bei Beschäftigungen von Saisonarbeitskräften aus **dem Ausland**, sind auch die Beschäftigungszeiten (unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts) im Ausland zu berücksichtigen.
- 2) Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule. Dies gilt gleichermaßen für ein Studium an ausländischen Bildungseinrichtungen, wenn diese den inländischen Hochschulen oder den der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen gleichgestellt sind.
Personen an staatlich anerkannten Fernuniversitäten sind als Studenten anerkannt. Allerdings wird hier -wie bei Teilzeitstudenten- unterstellt, dass sie nebenbei noch einer (Haupt)Beschäftigung nachgehen, wodurch das Werkstudentenprivileg nicht gilt. Berufsmäßigkeit aufgrund des Status wäre aber weder bei ausschließlicm Studium noch beim Vorliegen einer (Haupt)Beschäftigung anzunehmen.
- 3) Fachschulausbildung an einer Fachschule, höhere Fachschule, Berufsfachschule, Berufskolleg.
- 4) Zeiten der Meldung als beschäftigungsloser Arbeit-/Ausbildungsuchender werden Zeiten der Ausübung einer (Haupt)Beschäftigung gleichgestellt. Diese Personen scheiden durch die Meldung bei der Arbeitsagentur nicht aus dem Kreis der berufsmäßig Beschäftigten aus. Vielmehr beruht ihre wirtschaftliche Stellung, anders als z. B. bei Altersvollrentnern, nach wie vor auf dem durch Erwerbstätigkeit als Beschäftigte zu erzielenden Verdienst. Die Ausübung einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt steht also im Fokus der Person, die Beschäftigungslosigkeit ändert hieran nichts. Ob tatsächlich eine Leistung bezogen wird, ist irrelevant.
- 5) Hauptberufliche Beschäftigung bzw. Tätigkeit liegt vor bzw. ist als solche zu bewerten.
- 6) Schulausbildung an einer allgemein bildenden Schule (z. B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sonderschule, Schule für Behinderte, Förderschule, Mittelschule). Personen, die das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr besuchen, befinden sich in einer der Schulausbildung vergleichbaren Schulzeit.
- 7) Wirkt wie eine (Haupt)Beschäftigung. Es liegt selbst dann keine berufsmäßige Beschäftigung vor, wenn die selbständige Tätigkeit durch die kurzfristige Beschäftigung unterbrochen wird.
- 8) Die Personen verfügen bereits über ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Für Hochschulassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter ist der Hochschulabschluss Einstellungs Voraussetzung. Selbst wenn sie, wie beispielsweise Doktoranden anlässlich der Promotion, weiterhin an der Hochschule eingeschrieben sind, befinden sie sich nicht mehr in einer wissenschaftlichen Ausbildung und gelten nicht mehr als Studenten. Die bloße Weiterbildung und Spezialisierung begründet (anders als das Aufbau- oder Zweitstudium) kein Studentenprivileg.
- 9) Studenten, die bereits über einen Abschluss verfügen und in der gleichen Fachrichtung ein Aufbaustudium oder in einer anderen Fachrichtung ein Zweitstudium betreiben. Gleiches kommt für solche Studenten in Betracht, die nach Erreichen eines berufsqualifizierten Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres oder ein neues Studium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt. Hierzu gehören auch Studiengänge, mit denen der Abschluss „Master“ erlangt wird.
- 10) Studenten, die für ein oder für mehrere Semester beurlaubt sind, sind zwar weiterhin eingeschrieben, nehmen aber in dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Sie sind daher vom Erscheinungsbild her keine Studenten.
- 11) Bewertung wie Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind. In der Regel wird Übergangsgeld gezahlt. Wer die Umschulung finanziert (RV oder BA), ist nicht relevant.
- 12) Bedürftige, nicht erwerbsmäßige Personen im Sinne des SGB XII.
- 13) Gilt nur für Personen, die grundsätzlich zu dem Personenkreis der Erwerbstätigen gehören und sich nicht in Schul- oder Fachschulausbildung bzw. im Studium befinden.
- 14) Ein Beschäftigungsverhältnis liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Au-Pair wie ein Kind in die Gastfamilie aufgenommen wurde, nur gelegentlich und ohne feste Arbeitszeit im Haushalt mithilft und neben freier Kost und Unterkunft nur ein Taschengeld bis 280 Euro monatlich erhält.
- 15) Altersvollrentner, Hausfrauen/Hausmänner und Studenten gehören grundsätzlich nicht zum Personenkreis der Erwerbstätigen und sind damit nicht berufsmäßig im Status der Person. Berufsmäßigkeit kann sich aber aufgrund des Erwerbsverhaltens ergeben. Für diese Prüfung sind jedoch nur die Vorbeschäftigungszeiten zu berücksichtigen, die ab Beginn der Rente, der Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann bzw. ab Studienbeginn liegen.
- 16) Berufsmäßigkeit im Status der Person ist aber grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die zwischen der Berufsausbildung und dem Studium/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule ausgeübte Beschäftigung in dem erlernten Beruf erfolgt. In diesem Fall gehört die Aushilfe zum Personenkreis der Erwerbstätigen und verliert diesen Status erst mit Aufnahme des Studiums/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule.

Aktueller Status bei bzw. letzter Status vor Aufnahme der Beschäftigung	Ausübung einer (für sich betrachtet kurzfristigen) Beschäftigung			berufsmäßig		
				im Status der Person		aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten ¹
	während Status	im Anschluss an „letzter Status“	zwischen „letzter Status“ und (laut Angaben des Arbeitnehmers voraussichtlich)	ja	nein	
(Haupt)Beschäftigung (Ausnahme: „Elternzeit“ und „unbezahlter Urlaub“, die gesondert aufgeführt sind)	X				X	-
		bei demselben Arbeitgeber		Grundsätzlich gilt die widerlegbare Vermutung, dass eine einheitliche Beschäftigung vorliegt, wenn keine Trennung zwischen vorheriger (Haupt)Beschäftigung und anschließender kurzfristiger Beschäftigung gegeben ist (Ausnahme: Unterbrechung von mindestens zwei Monaten).		
		beim anderen Arbeitgeber (keine weiteren Angaben, wie z. B. Arbeitsuchender bei AA oder anschließende (Haupt)Beschäftigung, Studium etc.)			X	möglich (bei AN, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, werden nur Zeiten nach dem Ausscheiden berücksichtigt; vgl. auch Altersvollrentner)
			(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Meisterschule (nicht arbeitsuchend gemeldet)		X	möglich
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-
(geringfügig entlohnte) Beschäftigung (ansonsten keine Indizien für Berufsmäßigkeit im Status der Person, wie z. B. Arbeitsuchender)	X				X	möglich
		bei demselben Arbeitgeber		Grundsätzlich gilt die widerlegbare Vermutung, dass eine einheitliche Beschäftigung vorliegt, wenn keine Trennung zwischen vorheriger geringfügig entlohnter und anschließender kurzfristiger Beschäftigung gegeben ist (Ausnahme: Unterbrechung von mindestens zwei Monaten).		

- 1) Folgt eine kurzfristige Beschäftigung auf bereits ausgeübte Beschäftigungen, ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungszeiten im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage betragen. Dabei werden alle Beschäftigungen mit Ausnahme geringfügig entlohnter und kurzfristiger Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt bis 450 Euro im Monat berücksichtigt. Bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind (z. B. Altersvollrentner, **Beamte im Ruhestand**), können nur Beschäftigungszeiten nach dem Ausscheiden angerechnet werden. Hierbei sind Zeiten der Meldung als Ausbildung- oder Arbeitsuchender wegen Beschäftigungslosigkeit wie Beschäftigungszeiten zu bewerten. Bei Beschäftigungen von Saisonarbeitskräften aus **dem Ausland**, sind auch die Beschäftigungszeiten (unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts) im Ausland zu berücksichtigen.
- 2) Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule. Dies gilt gleichermaßen für ein Studium an ausländischen Bildungseinrichtungen, wenn diese den inländischen Hochschulen oder den der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen gleichgestellt sind.
Personen an staatlich anerkannten Fernuniversitäten sind als Studenten anerkannt. Allerdings wird hier -wie bei Teilzeitstudenten- unterstellt, dass sie nebenbei noch einer (Haupt)Beschäftigung nachgehen, wodurch das Werkstudentenprivileg nicht gilt. Berufsmäßigkeit aufgrund des Status wäre aber weder bei ausschließlicm Studium noch beim Vorliegen einer (Haupt)Beschäftigung anzunehmen.
- 3) Fachschulausbildung an einer Fachschule, höhere Fachschule, Berufsfachschule, Berufskolleg.
- 4) Zeiten der Meldung als beschäftigungsloser Arbeit-/Ausbildungsuchender werden Zeiten der Ausübung einer (Haupt)Beschäftigung gleichgestellt. Diese Personen scheiden durch die Meldung bei der Arbeitsagentur nicht aus dem Kreis der berufsmäßig Beschäftigten aus. Vielmehr beruht ihre wirtschaftliche Stellung, anders als z. B. bei Altersvollrentnern, nach wie vor auf dem durch Erwerbstätigkeit als Beschäftigte zu erzielenden Verdienst. Die Ausübung einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt steht also im Fokus der Person, die Beschäftigungslosigkeit ändert hieran nichts. Ob tatsächlich eine Leistung bezogen wird, ist irrelevant.
- 5) Hauptberufliche Beschäftigung bzw. Tätigkeit liegt vor bzw. ist als solche zu bewerten.
- 6) Schulausbildung an einer allgemein bildenden Schule (z. B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sonderschule, Schule für Behinderte, Förderschule, Mittelschule). Personen, die das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr besuchen, befinden sich in einer der Schulausbildung vergleichbaren Schulzeit.
- 7) Wirkt wie eine (Haupt)Beschäftigung. Es liegt selbst dann keine berufsmäßige Beschäftigung vor, wenn die selbständige Tätigkeit durch die kurzfristige Beschäftigung unterbrochen wird.
- 8) Die Personen verfügen bereits über ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Für Hochschulassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter ist der Hochschulabschluss Einstellungsvoraussetzung. Selbst wenn sie, wie beispielsweise Doktoranden anlässlich der Promotion, weiterhin an der Hochschule eingeschrieben sind, befinden sie sich nicht mehr in einer wissenschaftlichen Ausbildung und gelten nicht mehr als Studenten. Die bloße Weiterbildung und Spezialisierung begründet (anders als das Aufbau- oder Zweitstudium) kein Studentenprivileg.
- 9) Studenten, die bereits über einen Abschluss verfügen und in der gleichen Fachrichtung ein Aufbaustudium oder in einer anderen Fachrichtung ein Zweitstudium betreiben. Gleiches kommt für solche Studenten in Betracht, die nach Erreichen eines berufsqualifizierten Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres oder ein neues Studium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt. Hierzu gehören auch Studiengänge, mit denen der Abschluss „Master“ erlangt wird.
- 10) Studenten, die für ein oder für mehrere Semester beurlaubt sind, sind zwar weiterhin eingeschrieben, nehmen aber in dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Sie sind daher vom Erscheinungsbild her keine Studenten.
- 11) Bewertung wie Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind. In der Regel wird Übergangsgeld gezahlt. Wer die Umschulung finanziert (RV oder BA), ist nicht relevant.
- 12) Bedürftige, nicht erwerbsmäßige Personen im Sinne des SGB XII.
- 13) Gilt nur für Personen, die grundsätzlich zu dem Personenkreis der Erwerbstätigen gehören und sich nicht in Schul- oder Fachschulausbildung bzw. im Studium befinden.
- 14) Ein Beschäftigungsverhältnis liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Au-Pair wie ein Kind in die Gastfamilie aufgenommen wurde, nur gelegentlich und ohne feste Arbeitszeit im Haushalt mithilft und neben freier Kost und Unterkunft nur ein Taschengeld bis 280 Euro monatlich erhält.
- 15) Altersvollrentner, Hausfrauen/Hausmänner und Studenten gehören grundsätzlich nicht zum Personenkreis der Erwerbstätigen und sind damit nicht berufsmäßig im Status der Person. Berufsmäßigkeit kann sich aber aufgrund des Erwerbsverhaltens ergeben. Für diese Prüfung sind jedoch nur die Vorbeschäftigungszeiten zu berücksichtigen, die ab Beginn der Rente, der Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann bzw. ab Studienbeginn liegen.
- 16) Berufsmäßigkeit im Status der Person ist aber grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die zwischen der Berufsausbildung und dem Studium/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule ausgeübte Beschäftigung in dem erlernten Beruf erfolgt. In diesem Fall gehört die Aushilfe zum Personenkreis der Erwerbstätigen und verliert diesen Status erst mit Aufnahme des Studiums/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule.

Aktueller Status bei bzw. letzter Status vor Aufnahme der Beschäftigung	Ausübung einer (für sich betrachtet kurzfristigen) Beschäftigung			berufsmäßig		
				im Status der Person		aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten ¹
	während Status	im Anschluss an „letzter Status“	zwischen „letzter Status“ und (laut Angaben des Arbeitnehmers voraussichtlich)	ja	nein	
(geringfügig entlohnte) Beschäftigung (ansonsten keine Indizien für Berufsmäßigkeit im Status der Person, wie z. B. Arbeitsuchender)		beim anderen Arbeitgeber (ohne weitere Angaben für die Zeit danach)			X	möglich
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			kurzfristige Beschäftigung		X	möglich
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-
Bundesfreiwilligendienst ⁵	X				X	-
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-
Elternzeit aufgrund der (Haupt)Beschäftigung	X			X		-
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „WELTWÄRTS“ ⁵	X				X	-
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-

- 1) Folgt eine kurzfristige Beschäftigung auf bereits ausgeübte Beschäftigungen, ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungszeiten im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage betragen. Dabei werden alle Beschäftigungen mit Ausnahme geringfügig entlohnter und kurzfristiger Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt bis 450 Euro im Monat berücksichtigt. Bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind (z. B. Altersvollrentner, **Beamte im Ruhestand**), können nur Beschäftigungszeiten nach dem Ausscheiden angerechnet werden. Hierbei sind Zeiten der Meldung als Ausbildung- oder Arbeitsuchender wegen Beschäftigungslosigkeit wie Beschäftigungszeiten zu bewerten. Bei Beschäftigungen von Saisonarbeitskräften aus **dem Ausland**, sind auch die Beschäftigungszeiten (unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts) im Ausland zu berücksichtigen.
- 2) Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule. Dies gilt gleichermaßen für ein Studium an ausländischen Bildungseinrichtungen, wenn diese den inländischen Hochschulen oder den der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen gleichgestellt sind.
Personen an staatlich anerkannten Fernuniversitäten sind als Studenten anerkannt. Allerdings wird hier -wie bei Teilzeitstudenten- unterstellt, dass sie nebenbei noch einer (Haupt)Beschäftigung nachgehen, wodurch das Werkstudentenprivileg nicht gilt. Berufsmäßigkeit aufgrund des Status wäre aber weder bei ausschließlicm Studium noch beim Vorliegen einer (Haupt)Beschäftigung anzunehmen.
- 3) Fachschulausbildung an einer Fachschule, höhere Fachschule, Berufsfachschule, Berufskolleg.
- 4) Zeiten der Meldung als beschäftigungsloser Arbeit-/Ausbildungsuchender werden Zeiten der Ausübung einer (Haupt)Beschäftigung gleichgestellt. Diese Personen scheiden durch die Meldung bei der Arbeitsagentur nicht aus dem Kreis der berufsmäßig Beschäftigten aus. Vielmehr beruht ihre wirtschaftliche Stellung, anders als z. B. bei Altersvollrentnern, nach wie vor auf dem durch Erwerbstätigkeit als Beschäftigte zu erzielenden Verdienst. Die Ausübung einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt steht also im Fokus der Person, die Beschäftigungslosigkeit ändert hieran nichts. Ob tatsächlich eine Leistung bezogen wird, ist irrelevant.
- 5) Hauptberufliche Beschäftigung bzw. Tätigkeit liegt vor bzw. ist als solche zu bewerten.
- 6) Schulausbildung an einer allgemein bildenden Schule (z. B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sonderschule, Schule für Behinderte, Förderschule, Mittelschule). Personen, die das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr besuchen, befinden sich in einer der Schulausbildung vergleichbaren Schulzeit.
- 7) Wirkt wie eine (Haupt)Beschäftigung. Es liegt selbst dann keine berufsmäßige Beschäftigung vor, wenn die selbständige Tätigkeit durch die kurzfristige Beschäftigung unterbrochen wird.
- 8) Die Personen verfügen bereits über ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Für Hochschulassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter ist der Hochschulabschluss Einstellungs Voraussetzung. Selbst wenn sie, wie beispielsweise Doktoranden anlässlich der Promotion, weiterhin an der Hochschule eingeschrieben sind, befinden sie sich nicht mehr in einer wissenschaftlichen Ausbildung und gelten nicht mehr als Studenten. Die bloße Weiterbildung und Spezialisierung begründet (anders als das Aufbau- oder Zweitstudium) kein Studentenprivileg.
- 9) Studenten, die bereits über einen Abschluss verfügen und in der gleichen Fachrichtung ein Aufbaustudium oder in einer anderen Fachrichtung ein Zweitstudium betreiben. Gleiches kommt für solche Studenten in Betracht, die nach Erreichen eines berufsqualifizierten Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres oder ein neues Studium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt. Hierzu gehören auch Studiengänge, mit denen der Abschluss „Master“ erlangt wird.
- 10) Studenten, die für ein oder für mehrere Semester beurlaubt sind, sind zwar weiterhin eingeschrieben, nehmen aber in dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Sie sind daher vom Erscheinungsbild her keine Studenten.
- 11) Bewertung wie Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind. In der Regel wird Übergangsgeld gezahlt. Wer die Umschulung finanziert (RV oder BA), ist nicht relevant.
- 12) Bedürftige, nicht erwerbsmäßige Personen im Sinne des SGB XII.
- 13) Gilt nur für Personen, die grundsätzlich zu dem Personenkreis der Erwerbstätigen gehören und sich nicht in Schul- oder Fachschulausbildung bzw. im Studium befinden.
- 14) Ein Beschäftigungsverhältnis liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Au-Pair wie ein Kind in die Gastfamilie aufgenommen wurde, nur gelegentlich und ohne feste Arbeitszeit im Haushalt mithilft und neben freier Kost und Unterkunft nur ein Taschengeld bis 280 Euro monatlich erhält.
- 15) Altersvollrentner, Hausfrauen/Hausmänner und Studenten gehören grundsätzlich nicht zum Personenkreis der Erwerbstätigen und sind damit nicht berufsmäßig im Status der Person. Berufsmäßigkeit kann sich aber aufgrund des Erwerbsverhaltens ergeben. Für diese Prüfung sind jedoch nur die Vorbeschäftigungszeiten zu berücksichtigen, die ab Beginn der Rente, der Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann bzw. ab Studienbeginn liegen.
- 16) Berufsmäßigkeit im Status der Person ist aber grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die zwischen der Berufsausbildung und dem Studium/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule ausgeübte Beschäftigung in dem erlernten Beruf erfolgt. In diesem Fall gehört die Aushilfe zum Personenkreis der Erwerbstätigen und verliert diesen Status erst mit Aufnahme des Studiums/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule.

Aktueller Status bei bzw. letzter Status vor Aufnahme der Beschäftigung	Ausübung einer (für sich betrachtet kurzfristigen) Beschäftigung			berufsmäßig		
				im Status der Person		aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten¹
	während Status	im Anschluss an „letzter Status“	zwischen „letzter Status“ und (laut Angaben des Arbeitnehmers voraussichtlich)	ja	nein	
Erntehelfer/in (Saisonarbeitskraft) aus einem EU-Mitgliedstaat	Wenn gleichzeitig eine Beschäftigung im Wohnstaat existiert, gelten die Vorschriften über die soziale Sicherung des Wohnstaates (Nachweis durch Vorlage der Bescheinigung A 1). Ist dies nicht der Fall, gilt für die kurzfristige Beschäftigung deutsches SV-Recht und die Beurteilung erfolgt nach den hier aufgelisteten Kriterien.					
Erwerbsminderungsrentner/in	X				X	möglich
Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr⁵	X				X	-
			Studium² oder Fachschulausbildung³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA⁴	X		-
Freiwilliger Wehrdienst⁵	X				X	-
			Studium² oder Fachschulausbildung³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA⁴	X		-
Hausfrau / Hausmann	X				X	möglich ¹⁵
Hochschulassistent/in⁵	X				X	-
Incoming-Freiwilligendienst ⁵	X				X	-
			Studium² oder Fachschulausbildung³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA⁴	X		-
Kurzarbeitergeldbezieher/in⁵	X				X	-

- 1) Folgt eine kurzfristige Beschäftigung auf bereits ausgeübte Beschäftigungen, ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungszeiten im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage betragen. Dabei werden alle Beschäftigungen mit Ausnahme geringfügig entlohnter und kurzfristiger Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt bis 450 Euro im Monat berücksichtigt. Bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind (z. B. Altersvollrentner, **Beamte im Ruhestand**), können nur Beschäftigungszeiten nach dem Ausscheiden angerechnet werden. Hierbei sind Zeiten der Meldung als Ausbildung- oder Arbeitsuchender wegen Beschäftigungslosigkeit wie Beschäftigungszeiten zu bewerten. Bei Beschäftigungen von Saisonarbeitskräften aus **dem Ausland**, sind auch die Beschäftigungszeiten (unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts) im Ausland zu berücksichtigen.
- 2) Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule. Dies gilt gleichermaßen für ein Studium an ausländischen Bildungseinrichtungen, wenn diese den inländischen Hochschulen oder den der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen gleichgestellt sind.
Personen an staatlich anerkannten Fernuniversitäten sind als Studenten anerkannt. Allerdings wird hier -wie bei Teilzeitstudenten- unterstellt, dass sie nebenbei noch einer (Haupt)Beschäftigung nachgehen, wodurch das Werkstudentenprivileg nicht gilt. Berufsmäßigkeit aufgrund des Status wäre aber weder bei ausschließlicm Studium noch beim Vorliegen einer (Haupt)Beschäftigung anzunehmen.
- 3) Fachschulausbildung an einer Fachschule, höhere Fachschule, Berufsfachschule, Berufskolleg.
- 4) Zeiten der Meldung als beschäftigungsloser Arbeit-/Ausbildungsuchender werden Zeiten der Ausübung einer (Haupt)Beschäftigung gleichgestellt. Diese Personen scheiden durch die Meldung bei der Arbeitsagentur nicht aus dem Kreis der berufsmäßig Beschäftigten aus. Vielmehr beruht ihre wirtschaftliche Stellung, anders als z. B. bei Altersvollrentnern, nach wie vor auf dem durch Erwerbstätigkeit als Beschäftigte zu erzielenden Verdienst. Die Ausübung einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt steht also im Fokus der Person, die Beschäftigungslosigkeit ändert hieran nichts. Ob tatsächlich eine Leistung bezogen wird, ist irrelevant.
- 5) Hauptberufliche Beschäftigung bzw. Tätigkeit liegt vor bzw. ist als solche zu bewerten.
- 6) Schulausbildung an einer allgemein bildenden Schule (z. B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sonderschule, Schule für Behinderte, Förderschule, Mittelschule). Personen, die das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr besuchen, befinden sich in einer der Schulausbildung vergleichbaren Schulzeit.
- 7) Wirkt wie eine (Haupt)Beschäftigung. Es liegt selbst dann keine berufsmäßige Beschäftigung vor, wenn die selbständige Tätigkeit durch die kurzfristige Beschäftigung unterbrochen wird.
- 8) Die Personen verfügen bereits über ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Für Hochschulassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter ist der Hochschulabschluss Einstellungs voraussetzung. Selbst wenn sie, wie beispielsweise Doktoranden anlässlich der Promotion, weiterhin an der Hochschule eingeschrieben sind, befinden sie sich nicht mehr in einer wissenschaftlichen Ausbildung und gelten nicht mehr als Studenten. Die bloße Weiterbildung und Spezialisierung begründet (anders als das Aufbau- oder Zweitstudium) kein Studentenprivileg.
- 9) Studenten, die bereits über einen Abschluss verfügen und in der gleichen Fachrichtung ein Aufbaustudium oder in einer anderen Fachrichtung ein Zweitstudium betreiben. Gleiches kommt für solche Studenten in Betracht, die nach Erreichen eines berufsqualifizierten Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres oder ein neues Studium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt. Hierzu gehören auch Studiengänge, mit denen der Abschluss „Master“ erlangt wird.
- 10) Studenten, die für ein oder für mehrere Semester beurlaubt sind, sind zwar weiterhin eingeschrieben, nehmen aber in dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Sie sind daher vom Erscheinungsbild her keine Studenten.
- 11) Bewertung wie Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind. In der Regel wird Übergangsgeld gezahlt. Wer die Umschulung finanziert (RV oder BA), ist nicht relevant.
- 12) Bedürftige, nicht erwerbsmäßige Personen im Sinne des SGB XII.
- 13) Gilt nur für Personen, die grundsätzlich zu dem Personenkreis der Erwerbstätigen gehören und sich nicht in Schul- oder Fachschulausbildung bzw. im Studium befinden.
- 14) Ein Beschäftigungsverhältnis liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Au-Pair wie ein Kind in die Gastfamilie aufgenommen wurde, nur gelegentlich und ohne feste Arbeitszeit im Haushalt mithilft und neben freier Kost und Unterkunft nur ein Taschengeld bis 280 Euro monatlich erhält.
- 15) Altersvollrentner, Hausfrauen/Hausmänner und Studenten gehören grundsätzlich nicht zum Personenkreis der Erwerbstätigen und sind damit nicht berufsmäßig im Status der Person. Berufsmäßigkeit kann sich aber aufgrund des Erwerbsverhaltens ergeben. Für diese Prüfung sind jedoch nur die Vorbeschäftigungszeiten zu berücksichtigen, die ab Beginn der Rente, der Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann bzw. ab Studienbeginn liegen.
- 16) Berufsmäßigkeit im Status der Person ist aber grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die zwischen der Berufsausbildung und dem Studium/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule ausgeübte Beschäftigung in dem erlernten Beruf erfolgt. In diesem Fall gehört die Aushilfe zum Personenkreis der Erwerbstätigen und verliert diesen Status erst mit Aufnahme des Studiums/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule.

Aktueller Status bei bzw. letzter Status vor Aufnahme der Beschäftigung	Ausübung einer (für sich betrachtet kurzfristigen) Beschäftigung			berufsmäßig		
				im Status der Person		aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten¹
	während Status	im Anschluss an „letzter Status“	zwischen „letzter Status“ und (laut Angaben des Arbeitnehmers voraussichtlich)	ja	nein	
Praktikant/in	X				X	-
			Studium² oder Fachschulausbildung³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung/Umschulung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA⁴	X		-
Sozialhilfeempfänger/in¹², ¹³	X			X		-
Schüler/in⁶	X				X	möglich
Schulentlassene/r			Studium² oder Fachschulausbildung³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr		X	möglich
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			freiwilliges soziales o. ökologisches Jahr	X		-
			entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „WELTWÄRTS“	X		-
			Incoming-Freiwilligendienst	X		-
			freiwilliger Wehrdienst	X		-
			Bundesfreiwilligendienst	X		-
			Meisterschule (nicht arbeitsuchend gemeldet)		X	möglich
			Praktikum (vorgeschrieben) mit anschl. Studienabsicht		X	möglich
			Praktikum ohne anschl. Studienabsicht	X		-
			Ausbildung an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (Beamten-Dienstverhältnis)	X		-

- 1) Folgt eine kurzfristige Beschäftigung auf bereits ausgeübte Beschäftigungen, ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungszeiten im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage betragen. Dabei werden alle Beschäftigungen mit Ausnahme geringfügig entlohnter und kurzfristiger Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt bis 450 Euro im Monat berücksichtigt. Bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind (z. B. Altersvollrentner, **Beamte im Ruhestand**), können nur Beschäftigungszeiten nach dem Ausscheiden angerechnet werden. Hierbei sind Zeiten der Meldung als Ausbildung- oder Arbeitsuchender wegen Beschäftigungslosigkeit wie Beschäftigungszeiten zu bewerten. Bei Beschäftigungen von Saisonarbeitskräften aus **dem Ausland**, sind auch die Beschäftigungszeiten (unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts) im Ausland zu berücksichtigen.
- 2) Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule. Dies gilt gleichermaßen für ein Studium an ausländischen Bildungseinrichtungen, wenn diese den inländischen Hochschulen oder den der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen gleichgestellt sind.
Personen an staatlich anerkannten Fernuniversitäten sind als Studenten anerkannt. Allerdings wird hier -wie bei Teilzeitstudenten- unterstellt, dass sie nebenbei noch einer (Haupt)Beschäftigung nachgehen, wodurch das Werkstudentenprivileg nicht gilt. Berufsmäßigkeit aufgrund des Status wäre aber weder bei ausschließlicm Studium noch beim Vorliegen einer (Haupt)Beschäftigung anzunehmen.
- 3) Fachschulausbildung an einer Fachschule, höhere Fachschule, Berufsfachschule, Berufskolleg.
- 4) Zeiten der Meldung als beschäftigungsloser Arbeit-/Ausbildungsuchender werden Zeiten der Ausübung einer (Haupt)Beschäftigung gleichgestellt. Diese Personen scheiden durch die Meldung bei der Arbeitsagentur nicht aus dem Kreis der berufsmäßig Beschäftigten aus. Vielmehr beruht ihre wirtschaftliche Stellung, anders als z. B. bei Altersvollrentnern, nach wie vor auf dem durch Erwerbstätigkeit als Beschäftigte zu erzielenden Verdienst. Die Ausübung einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt steht also im Fokus der Person, die Beschäftigungslosigkeit ändert hieran nichts. Ob tatsächlich eine Leistung bezogen wird, ist irrelevant.
- 5) Hauptberufliche Beschäftigung bzw. Tätigkeit liegt vor bzw. ist als solche zu bewerten.
- 6) Schulausbildung an einer allgemein bildenden Schule (z. B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sonderschule, Schule für Behinderte, Förderschule, Mittelschule). Personen, die das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr besuchen, befinden sich in einer der Schulausbildung vergleichbaren Schulzeit.
- 7) Wirkt wie eine (Haupt)Beschäftigung. Es liegt selbst dann keine berufsmäßige Beschäftigung vor, wenn die selbständige Tätigkeit durch die kurzfristige Beschäftigung unterbrochen wird.
- 8) Die Personen verfügen bereits über ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Für Hochschulassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter ist der Hochschulabschluss Einstellungs Voraussetzung. Selbst wenn sie, wie beispielsweise Doktoranden anlässlich der Promotion, weiterhin an der Hochschule eingeschrieben sind, befinden sie sich nicht mehr in einer wissenschaftlichen Ausbildung und gelten nicht mehr als Studenten. Die bloße Weiterbildung und Spezialisierung begründet (anders als das Aufbau- oder Zweitstudium) kein Studentenprivileg.
- 9) Studenten, die bereits über einen Abschluss verfügen und in der gleichen Fachrichtung ein Aufbaustudium oder in einer anderen Fachrichtung ein Zweitstudium betreiben. Gleiches kommt für solche Studenten in Betracht, die nach Erreichen eines berufsqualifizierten Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres oder ein neues Studium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt. Hierzu gehören auch Studiengänge, mit denen der Abschluss „Master“ erlangt wird.
- 10) Studenten, die für ein oder für mehrere Semester beurlaubt sind, sind zwar weiterhin eingeschrieben, nehmen aber in dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Sie sind daher vom Erscheinungsbild her keine Studenten.
- 11) Bewertung wie Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind. In der Regel wird Übergangsgeld gezahlt. Wer die Umschulung finanziert (RV oder BA), ist nicht relevant.
- 12) Bedürftige, nicht erwerbsmäßige Personen im Sinne des SGB XII.
- 13) Gilt nur für Personen, die grundsätzlich zu dem Personenkreis der Erwerbstätigen gehören und sich nicht in Schul- oder Fachschulausbildung bzw. im Studium befinden.
- 14) Ein Beschäftigungsverhältnis liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Au-Pair wie ein Kind in die Gastfamilie aufgenommen wurde, nur gelegentlich und ohne feste Arbeitszeit im Haushalt mithilft und neben freier Kost und Unterkunft nur ein Taschengeld bis 280 Euro monatlich erhält.
- 15) Altersvollrentner, Hausfrauen/Hausmänner und Studenten gehören grundsätzlich nicht zum Personenkreis der Erwerbstätigen und sind damit nicht berufsmäßig im Status der Person. Berufsmäßigkeit kann sich aber aufgrund des Erwerbsverhaltens ergeben. Für diese Prüfung sind jedoch nur die Vorbeschäftigungszeiten zu berücksichtigen, die ab Beginn der Rente, der Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann bzw. ab Studienbeginn liegen.
- 16) Berufsmäßigkeit im Status der Person ist aber grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die zwischen der Berufsausbildung und dem Studium/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule ausgeübte Beschäftigung in dem erlernten Beruf erfolgt. In diesem Fall gehört die Aushilfe zum Personenkreis der Erwerbstätigen und verliert diesen Status erst mit Aufnahme des Studiums/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule.

Aktueller Status bei bzw. letzter Status vor Aufnahme der Beschäftigung	Ausübung einer (für sich betrachtet kurzfristigen) Beschäftigung			berufsmäßig		
				im Status der Person		aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten¹
	während Status	im Anschluss an „letzter Status“	zwischen „letzter Status“ und (laut Angaben des Arbeitnehmers voraussichtlich)	ja	nein	
Schulentlassene/r			Au-pair ⁴		X	möglich
			Auslandsaufenthalt	Der Auslandsaufenthalt alleine ist kein Indiz für die Klärung der Berufsmäßigkeit. Wichtig ist vielmehr, was die/der Beschäftigte dort beabsichtigt, zu tun (z. B. Studium).		
			Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium		X	möglich
			Abendschule		X	möglich
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-
			nichts (weil z. B. Unterhalt von Eltern)		X	möglich
Selbständig Tätige/r ⁷	X				X	-
			(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
			Meisterschule (nicht arbeitssuchend gemeldet)		X	möglich
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA ⁴	X		-
Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium	X				X	möglich
			Studium ² oder Fachschulausbildung ³		X	möglich
			Duales Studium	X		-
Studium ² oder Fachschulausbildung ³	X				X	möglich ¹⁵
			Promotionsstudium (Doktoranden) ⁸	X		-
			Zweit- oder Aufbaustudium ⁹		X	möglich ¹⁵
			Weiterbildung und Spezialisierung ⁸	X		-
			Urlaubssemester ¹⁰	X		-

- 1) Folgt eine kurzfristige Beschäftigung auf bereits ausgeübte Beschäftigungen, ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungszeiten im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage betragen. Dabei werden alle Beschäftigungen mit Ausnahme geringfügig entlohnter und kurzfristiger Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt bis 450 Euro im Monat berücksichtigt. Bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind (z. B. Altersvollrentner, **Beamte im Ruhestand**), können nur Beschäftigungszeiten nach dem Ausscheiden angerechnet werden. Hierbei sind Zeiten der Meldung als Ausbildung- oder Arbeitsuchender wegen Beschäftigungslosigkeit wie Beschäftigungszeiten zu bewerten. Bei Beschäftigungen von Saisonarbeitskräften aus **dem Ausland**, sind auch die Beschäftigungszeiten (unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts) im Ausland zu berücksichtigen.
- 2) Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule. Dies gilt gleichermaßen für ein Studium an ausländischen Bildungseinrichtungen, wenn diese den inländischen Hochschulen oder den der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen gleichgestellt sind.
Personen an staatlich anerkannten Fernuniversitäten sind als Studenten anerkannt. Allerdings wird hier -wie bei Teilzeitstudenten- unterstellt, dass sie nebenbei noch einer (Haupt)Beschäftigung nachgehen, wodurch das Werkstudentenprivileg nicht gilt. Berufsmäßigkeit aufgrund des Status wäre aber weder bei ausschließlicm Studium noch beim Vorliegen einer (Haupt)Beschäftigung anzunehmen.
- 3) Fachschulausbildung an einer Fachschule, höhere Fachschule, Berufsfachschule, Berufskolleg.
- 4) Zeiten der Meldung als beschäftigungsloser Arbeit-/Ausbildungsuchender werden Zeiten der Ausübung einer (Haupt)Beschäftigung gleichgestellt. Diese Personen scheiden durch die Meldung bei der Arbeitsagentur nicht aus dem Kreis der berufsmäßig Beschäftigten aus. Vielmehr beruht ihre wirtschaftliche Stellung, anders als z. B. bei Altersvollrentnern, nach wie vor auf dem durch Erwerbstätigkeit als Beschäftigte zu erzielenden Verdienst. Die Ausübung einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt steht also im Fokus der Person, die Beschäftigungslosigkeit ändert hieran nichts. Ob tatsächlich eine Leistung bezogen wird, ist irrelevant.
- 5) Hauptberufliche Beschäftigung bzw. Tätigkeit liegt vor bzw. ist als solche zu bewerten.
- 6) Schulausbildung an einer allgemein bildenden Schule (z. B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sonderschule, Schule für Behinderte, Förderschule, Mittelschule). Personen, die das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr besuchen, befinden sich in einer der Schulausbildung vergleichbaren Schulzeit.
- 7) Wirkt wie eine (Haupt)Beschäftigung. Es liegt selbst dann keine berufsmäßige Beschäftigung vor, wenn die selbständige Tätigkeit durch die kurzfristige Beschäftigung unterbrochen wird.
- 8) Die Personen verfügen bereits über ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Für Hochschulassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter ist der Hochschulabschluss Einstellungs Voraussetzung. Selbst wenn sie, wie beispielsweise Doktoranden anlässlich der Promotion, weiterhin an der Hochschule eingeschrieben sind, befinden sie sich nicht mehr in einer wissenschaftlichen Ausbildung und gelten nicht mehr als Studenten. Die bloße Weiterbildung und Spezialisierung begründet (anders als das Aufbau- oder Zweitstudium) kein Studentenprivileg.
- 9) Studenten, die bereits über einen Abschluss verfügen und in der gleichen Fachrichtung ein Aufbaustudium oder in einer anderen Fachrichtung ein Zweitstudium betreiben. Gleiches kommt für solche Studenten in Betracht, die nach Erreichen eines berufsqualifizierten Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres oder ein neues Studium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt. Hierzu gehören auch Studiengänge, mit denen der Abschluss „Master“ erlangt wird.
- 10) Studenten, die für ein oder für mehrere Semester beurlaubt sind, sind zwar weiterhin eingeschrieben, nehmen aber in dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Sie sind daher vom Erscheinungsbild her keine Studenten.
- 11) Bewertung wie Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind. In der Regel wird Übergangsgeld gezahlt. Wer die Umschulung finanziert (RV oder BA), ist nicht relevant.
- 12) Bedürftige, nicht erwerbsmäßige Personen im Sinne des SGB XII.
- 13) Gilt nur für Personen, die grundsätzlich zu dem Personenkreis der Erwerbstätigen gehören und sich nicht in Schul- oder Fachschulausbildung bzw. im Studium befinden.
- 14) Ein Beschäftigungsverhältnis liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Au-Pair wie ein Kind in die Gastfamilie aufgenommen wurde, nur gelegentlich und ohne feste Arbeitszeit im Haushalt mithilft und neben freier Kost und Unterkunft nur ein Taschengeld bis 280 Euro monatlich erhält.
- 15) Altersvollrentner, Hausfrauen/Hausmänner und Studenten gehören grundsätzlich nicht zum Personenkreis der Erwerbstätigen und sind damit nicht berufsmäßig im Status der Person. Berufsmäßigkeit kann sich aber aufgrund des Erwerbsverhaltens ergeben. Für diese Prüfung sind jedoch nur die Vorbeschäftigungszeiten zu berücksichtigen, die ab Beginn der Rente, der Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann bzw. ab Studienbeginn liegen.
- 16) Berufsmäßigkeit im Status der Person ist aber grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die zwischen der Berufsausbildung und dem Studium/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule ausgeübte Beschäftigung in dem erlernten Beruf erfolgt. In diesem Fall gehört die Aushilfe zum Personenkreis der Erwerbstätigen und verliert diesen Status erst mit Aufnahme des Studiums/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule.

Aktueller Status bei bzw. letzter Status vor Aufnahme der Beschäftigung	Ausübung einer (für sich betrachtet kurzfristigen) Beschäftigung			berufsmäßig		
				im Status der Person		aufgrund von Vorbeschäftigungszeiten¹
	während Status	im Anschluss an „letzter Status“	zwischen „letzter Status“ und (laut Angaben des Arbeitnehmers voraussichtlich)	ja	nein	
Studium² oder Fachschulausbildung³			Hochschulassistent/in⁸	X		-
			Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in⁸	X		-
			Ausbildung an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (Beamten-Dienstverhältnis)	X		-
			Referendariat	X		-
			(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA⁴	X		-
Übergangsgeldbezieher/in	Abhängig von den weiteren Umständen des Einzelfalls. Die Geldleistung alleine ist grundsätzlich kein Indiz für die Klärung der Berufsmäßigkeit.					
Umschüler/in¹¹	X				X	-
			(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA⁴	X		-
Unbezahlter Urlaub in der (Haupt)Beschäftigung	X			X		-
Urlaubssemester	X			X		-
			Duales Studium	X		-
			Berufsausbildung/(Haupt)Beschäftigung	X		-
			Arbeit-/Ausbildungsuchende/r bei AA⁴	X		-
Vorruhestandsgeldbezieher/in	X				X	-
Waisenrentnerin / Waisenrentner	Abhängig von den weiteren Umständen des Einzelfalls. Die Geldleistung alleine ist kein Indiz für die Klärung der Berufsmäßigkeit.					
Wintergeldbezieher/in⁵	X				X	-
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in⁵	X				X	-
Witwenrentnerin/Witwerrentner	Abhängig von den weiteren Umständen des Einzelfalls (z. B. Hausfrau/Hausmann). Die Geldleistung alleine ist grundsätzlich kein Indiz für die Klärung der Berufsmäßigkeit.					

- 1) Folgt eine kurzfristige Beschäftigung auf bereits ausgeübte Beschäftigungen, ist Berufsmäßigkeit ohne weitere Prüfung anzunehmen, wenn die Beschäftigungszeiten im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage betragen. Dabei werden alle Beschäftigungen mit Ausnahme geringfügig entlohnter und kurzfristiger Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt bis 450 Euro im Monat berücksichtigt. Bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind (z. B. Altersvollrentner, **Beamte im Ruhestand**), können nur Beschäftigungszeiten nach dem Ausscheiden angerechnet werden. Hierbei sind Zeiten der Meldung als Ausbildung- oder Arbeitsuchender wegen Beschäftigungslosigkeit wie Beschäftigungszeiten zu bewerten. Bei Beschäftigungen von Saisonarbeitskräften aus **dem Ausland**, sind auch die Beschäftigungszeiten (unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts) im Ausland zu berücksichtigen.
- 2) Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule. Dies gilt gleichermaßen für ein Studium an ausländischen Bildungseinrichtungen, wenn diese den inländischen Hochschulen oder den der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen gleichgestellt sind.
Personen an staatlich anerkannten Fernuniversitäten sind als Studenten anerkannt. Allerdings wird hier -wie bei Teilzeitstudenten- unterstellt, dass sie nebenbei noch einer (Haupt)Beschäftigung nachgehen, wodurch das Werkstudentenprivileg nicht gilt. Berufsmäßigkeit aufgrund des Status wäre aber weder bei ausschließlichem Studium noch beim Vorliegen einer (Haupt)Beschäftigung anzunehmen.
- 3) Fachschulausbildung an einer Fachschule, höhere Fachschule, Berufsfachschule, Berufskolleg.
- 4) Zeiten der Meldung als beschäftigungsloser Arbeit-/Ausbildungsuchender werden Zeiten der Ausübung einer (Haupt)Beschäftigung gleichgestellt. Diese Personen scheiden durch die Meldung bei der Arbeitsagentur nicht aus dem Kreis der berufsmäßig Beschäftigten aus. Vielmehr beruht ihre wirtschaftliche Stellung, anders als z. B. bei Altersvollrentnern, nach wie vor auf dem durch Erwerbstätigkeit als Beschäftigte zu erzielenden Verdienst. Die Ausübung einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt steht also im Fokus der Person, die Beschäftigungslosigkeit ändert hieran nichts. Ob tatsächlich eine Leistung bezogen wird, ist irrelevant.
- 5) Hauptberufliche Beschäftigung bzw. Tätigkeit liegt vor bzw. ist als solche zu bewerten.
- 6) Schulausbildung an einer allgemein bildenden Schule (z. B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Sonderschule, Schule für Behinderte, Förderschule, Mittelschule). Personen, die das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr besuchen, befinden sich in einer der Schulausbildung vergleichbaren Schulzeit.
- 7) Wirkt wie eine (Haupt)Beschäftigung. Es liegt selbst dann keine berufsmäßige Beschäftigung vor, wenn die selbständige Tätigkeit durch die kurzfristige Beschäftigung unterbrochen wird.
- 8) Die Personen verfügen bereits über ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Für Hochschulassistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter ist der Hochschulabschluss Einstellungsvoraussetzung. Selbst wenn sie, wie beispielsweise Doktoranden anlässlich der Promotion, weiterhin an der Hochschule eingeschrieben sind, befinden sie sich nicht mehr in einer wissenschaftlichen Ausbildung und gelten nicht mehr als Studenten. Die bloße Weiterbildung und Spezialisierung begründet (anders als das Aufbau- oder Zweitstudium) kein Studentenprivileg.
- 9) Studenten, die bereits über einen Abschluss verfügen und in der gleichen Fachrichtung ein Aufbaustudium oder in einer anderen Fachrichtung ein Zweitstudium betreiben. Gleiches kommt für solche Studenten in Betracht, die nach Erreichen eines berufsqualifizierten Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres oder ein neues Studium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt. Hierzu gehören auch Studiengänge, mit denen der Abschluss „Master“ erlangt wird.
- 10) Studenten, die für ein oder für mehrere Semester beurlaubt sind, sind zwar weiterhin eingeschrieben, nehmen aber in dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Sie sind daher vom Erscheinungsbild her keine Studenten.
- 11) Bewertung wie Personen, die zur Berufsausbildung beschäftigt sind. In der Regel wird Übergangsgeld gezahlt. Wer die Umschulung finanziert (RV oder BA), ist nicht relevant.
- 12) Bedürftige, nicht erwerbsmäßige Personen im Sinne des SGB XII.
- 13) Gilt nur für Personen, die grundsätzlich zu dem Personenkreis der Erwerbstätigen gehören und sich nicht in Schul- oder Fachschulausbildung bzw. im Studium befinden.
- 14) Ein Beschäftigungsverhältnis liegt regelmäßig nicht vor, wenn das Au-Pair wie ein Kind in die Gastfamilie aufgenommen wurde, nur gelegentlich und ohne feste Arbeitszeit im Haushalt mithilft und neben freier Kost und Unterkunft nur ein Taschengeld bis 280 Euro monatlich erhält.
- 15) Altersvollrentner, Hausfrauen/Hausmänner und Studenten gehören grundsätzlich nicht zum Personenkreis der Erwerbstätigen und sind damit nicht berufsmäßig im Status der Person. Berufsmäßigkeit kann sich aber aufgrund des Erwerbsverhaltens ergeben. Für diese Prüfung sind jedoch nur die Vorbeschäftigungszeiten zu berücksichtigen, die ab Beginn der Rente, der Tätigkeit als Hausfrau/Hausmann bzw. ab Studienbeginn liegen.
- 16) Berufsmäßigkeit im Status der Person ist aber grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die zwischen der Berufsausbildung und dem Studium/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule ausgeübte Beschäftigung in dem erlernten Beruf erfolgt. In diesem Fall gehört die Aushilfe zum Personenkreis der Erwerbstätigen und verliert diesen Status erst mit Aufnahme des Studiums/der Fachschulausbildung bzw. der Meisterschule.

KONTAKTDATEN ZUR MINIJOB-ZENTRALE

- Service-Telefon: 0355 2902-70799
montags - freitags 7.00 bis 17.00 Uhr
- Fax: 0201 384 979797
- minijob@minijob-zentrale.de
- www.minijob-zentrale.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Referat 0.5, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
in Zusammenarbeit mit der Minijob-Zentrale
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: November 2021